

Technisches Merkblatt zur Kanalauskunft

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den jeweils gültigen Normen und den Technischen Regeln für Gebäude- und Grundstücksentwässerung zu planen, herzustellen und zu betreiben.

Verantwortlich für eine fehlerfreie Planung und Ausführung der Entwässerungsarbeiten sind Bauherr, Planfertiger und ausführende Unternehmen.

Entsprechend der Entwässerungssatzung ist die Herstellung der Entwässerung von Wohn- und Nebengebäuden nicht genehmigungs- sondern lediglich anzeigepflichtig. Hierfür ist bei awean spätestens vier Wochen vor Baubeginn ein Übersichtslageplan M 1:1000 einzureichen, aus dem die Lage des Anschlusskanals sowie die Lage des Kontrollschachtes auf dem Baugrundstück ersichtlich sind. Nach Abschluss der anzeigepflichtigen Baumaßnahme ist bei der awean ein Bestandslageplan der Grundleitungen M=1:100 einzureichen. Dieser Lageplan ist von einer planeingabeberechtigten Person zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass die Entwässerungsanlagen nach der geltenden Norm und nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurden.

Gewerbliche und industrielle Schmutzwasserableitungen sind nach wie vor genehmigungspflichtig. In diesen Fällen sind Entwässerungspläne bei der Abwasserentsorgung Ansbach einzureichen. Die erforderlichen Pläne sind der Entwässerungssatzung zu entnehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch awean keine technische Prüfung der Pläne erfolgt. Von awean wird lediglich geprüft, ob die Entwässerungspläne der Entwässerungssatzung entsprechen.

Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz

- Gegen den Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage haben sich die Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßen- bzw. Geländeoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücksentwässerungskanals an die öffentliche Kanalisation.

Bezüglich Rückstausicherung beachten Sie bitte unbedingt die dem Merkblatt beigefügte Information

Service-Schutz vor Rückstau aus dem Kanalnetz

Auf dem Privatgrundstück ist ein frei zugänglicher Kontrollschacht zu bauen. Dieser darf max. 5,00 m Abstand zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen. Sollte dies aus baulich zwingenden Gründen nicht möglich sein (z.B. Grenzbebauung), ist innerhalb des Gebäudes eine Kontrollmöglichkeit (Schacht mit Reinigungsöffnung) herzustellen.

Die Ermittlung und Meldung der bebauten und befestigten Flächen hat sofort nach jeweiligem Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung an die awean zu erfolgen. Hierfür sind Lagepläne M=1:200 mit den zugehörigen Flächenangaben einzureichen (siehe § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung).